

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) und der §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S. 25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 1. März 2023 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder unterhält nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) zur Gewährleistung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist diese Satzung nicht anwendbar.

§ 2 Gegenstand der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für Einsätze der Feuerwehr werden gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG Gebühren erhoben, wenn:
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde
 2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung
 3. die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebs-sicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist
 4. eine Brandsicherheitswache nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder eine Brandwache nach § 35 BbgBKG gestellt worden ist
 5. ein Tier gerettet oder geborgen worden ist
 6. aus einem Gebäude Wasser entfernt worden ist
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert wurden
 8. eine Brandmeldeanlage einen Falschalarm ausgelöst hat
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Gebühren erhoben.
- (3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 33 BbgBKG erhebt die Stadt Schwedt/Oder Kostenersatz nach § 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Schwedt/Oder auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadenereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Stadt Schwedt/Oder, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (5) Ansprüche der Stadt Schwedt/Oder nach anderen, als in dieser Satzung genannten Vorschriften, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem in der Anlage 1 beigefügten Gebührentarif. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 2 ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels. Hierbei wird der Tagespreis der Anschaffung zugrunde gelegt.
- (3) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Dritte in Anspruch nehmen (§§ 13, 15 BbgBKG), werden die durch die Beauftragung Dritter entstandenen Kosten dem jeweiligen Verursacher auferlegt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (4) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes gem. § 2 Abs. 3 ist die Zeit, die das Personal und das im Kostenersatztarif genannte Fahrzeug für die Brandverhütungsschau benötigen. Pro angefangene 30 Minuten werden 50 % des Stundensatzes des erforderlichen Feuerwehrangehörigen und des eingesetzten Fahrzeuges erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem in Anlage 2 beigefügten Kostenersatztarif. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes gemäß § 2 Abs. 4 ist die Einsatzzeit des Personals und der Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (6) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (7) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges bzw. der Feuerwehrangehörigen. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.

§ 4 Schuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 1. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verursacher
 2. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter oder sonstige Verantwortliche
 3. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte
 4. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Veranstalter oder der Verpflichtete
 5. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Tierhalter
 6. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
 7. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 7 derjenige, der die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat
 8. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Betreiber der Brandmeldeanlage.
- (2) Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kostenersatzschuldner für die Kosten der Brandverhütungsschau (§ 2 Abs. 3) ist der Eigentümer, der Besitzer und der Nutzungsberechtigte des Grundstückes bzw. der baulichen Anlage. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kostenersatzschuldner für Einsätze und Leistungen nach § 2 Abs. 4 sind der Eigentümer, der Besitzer und der Nutzungsberechtigte des Grundstückes bzw. der baulichen Anlage. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Verzicht

Auf Kostenersatz und Gebührenerhebung kann die Stadt Schwedt/Oder ganz oder teilweise verzichten, soweit der Kostenersatz oder die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Leistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Übersendung des Protokolls der Brandverhütungsschau, der Kostenersatz nach § 2 Abs. 4 mit Erbringung der in § 45 Abs. 3 BbgBKG genannten Leistungen. Der Kostenersatz wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren bzw. den Kostenersatz abhängig machen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder ist berechtigt, zum Zwecke der Gebühren- und Kostenersatzhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebühren- oder Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebühren- oder Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Gebühren- oder Kostenersatzhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraffahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 8. März 2023

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 1. März 2023
Nummer: BV/434/22, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 29. März 2023

Gebührentarif

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder

Tarifteil 1 Gebührensatz für Personaleinsatz			
1.1.	Feuerwehrangehöriger Hauptamt	je Stunde	219,49 €
1.2.	Feuerwehrangehöriger Ehrenamt	je Stunde	53,56 €
Tarifteil 2 – Gebührensatz für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	HLF	je Stunde	554,69 €
2.2.	LF 16, 20 u. ä.	je Stunde	500,97 €
2.3.	LF 8, 10,	je Stunde	523,27 €
2.4.	TLF	je Stunde	607,14 €
2.5.	TSF-W	je Stunde	508,52 €
2.6.	ELW	je Stunde	513,47 €
2.7.	DLK	je Stunde	746,39 €
2.8.	RW	je Stunde	817,14 €
2.9.	GW-L	je Stunde	599,05 €
2.10.	GW-G	je Stunde	515,87 €
2.11.	WT 18 (GTLF)	je Stunde	510,79 €
2.12.	ABC-ErkkW	je Stunde	495,95 €
2.13.	DEKON-P	je Stunde	485,05 €
2.14.	KdoW	je Stunde	524,21 €
2.15.	MTW	je Stunde	552,29 €
2.16.	RTB	je Stunde	34,76 €

Kostenersatztarif Brandverhütungsschau

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder

Tarifteil 3 Kostenersatz für Brandverhütungsschau			
4.1.	Mitarbeiter	je Stunde	35,56 €
4.2.	Fahrzeug	je Stunde	15,64 €